



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Neunte Ausserordentliche Tagung
Genf, 27. April 1990

VEREINBARKEIT DER GESETZE DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN
SOZIALISTISCHEN REPUBLIK MIT DEM UPOV-UEBEREINKOMMEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 31. Januar 1990 bat Herr Emil Cakajda, Vizeminister für Landwirtschaft und Ernährung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens (nachstehend als "Uebereinkommen" bezeichnet) den Rat um seine Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung der Tschechoslowakei mit den Bestimmungen des Uebereinkommens. Dieses Schreiben ist in Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben.

2. Es wird daran erinnert, dass die Tschechoslowakei gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b des Uebereinkommens eine Beitrittsurkunde hinterlegen muss, um Mitglied der UPOV zu werden, da sie das Uebereinkommen nicht unterzeichnet hat. Als Voraussetzung für diese Hinterlegung muss die Tschechoslowakei den Rat auffordern, eine Stellungnahme betreffend die Uebereinstimmung seiner Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Uebereinkommens zu geben, und der die Stellungnahme beinhaltende Beschluss des Rates muss positiv sein.

3. Es wird ferner daran erinnert, dass Herr Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) und ein Bediensteter des Verbandsbüros am 8. und 9. Dezember 1987 die zuständigen Behörden der Tschechoslowakei in Prag besucht haben, um mit ihnen einen Vorentwurf eines Rahmengesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen zu erörtern und ihnen hierzu Ratschläge zu geben. Am 11. und 12. September 1989 besuchte Herr Peter Slimák, Direktor der Hauptabteilung für gesetzliche Angelegenheiten des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung, das Verbandsbüro, um die Uebereinstimmung des Entwurfs des Gesetzes, das gegenwärtig offiziell zur Stellungnahme vorliegt, mit den Bestimmungen des Uebereinkommens zu besprechen.

Gesetzliche Grundlagen des Schutzes von Pflanzenzüchtungen in der Tschechoslowakei

4. In der Tschechoslowakei stützt sich der Schutz von Pflanzenzüchtungen auf:

i) das Gesetz vom 15. November 1989 über den rechtlichen Schutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen, welches in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben ist;

ii) die Verordnung vom 20. November 1989 des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung zur Ausführung einiger Bestimmungen des genannten Gesetzes, welche im Auszug in Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben ist;

iii) die Verordnung vom 20. November 1989 des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung zur Erstellung der Liste der wirtschaftlich wichtigen Pflanzen- und Tierarten und -gattungen, die in Anlage IV zu diesem Dokument wiedergegeben ist.

Schutzberechtigte Personen (Artikel 1 Absatz 1 des Uebereinkommens)

5. Artikel 1 Absatz 1 des Uebereinkommens lautet: "Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen und zu sichern." Der Züchter ist in Artikel 2 Buchstabe g des Gesetzes durch eine Bezugnahme auf das Eigentums- oder ein Wirtschaftsrecht an der Sorte definiert. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes kann dem Rechtsnachfolger ein Züchterschein erteilt werden. Die Bestimmungen des Artikels 11 bezüglich der Uebertragung des Züchterscheins beweisen, dass diese Uebertragung an einen Rechtsnachfolger im Wege von Verträgen oder des Gesetzes geschehen kann.

6. Der Fall der gemeinsamen Züchtung wird in Artikel 9 und das Vorhandsrecht im Falle der Abtretung eines Anteils an dem Züchterrecht in Artikel 11 Absatz 2 geregelt. Natürliche Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten für eine tschechoslowakische Organisation eine Sorte gezüchtet haben, sind als Ursprungszüchter der Sorte zu einer Vergütung berechtigt, die auf der Grundlage des Gewinns aus der gewerblichen Verwertung oder der Uebertragung der Sorte berechnet wird (Artikel 7).

7. Insgesamt sind diese Bestimmungen durchaus klassisch und mit dem Uebereinkommen vereinbar.

Schutzform (Artikel 2 Absatz 1 des Uebereinkommens)

8. Der Schutz nach dem hier geprüften Gesetz wird in der Form eines besonderen Schutztitels (Züchterschein) gewährt. Weder das hier geprüfte Gesetz noch das Gesetz Nr. 84 vom 1. November 1972 über Entdeckungen, Erfindungen, Rationalisierungsvorschläge und gewerbliche Muster enthalten Bestimmungen über die Patentierbarkeit von Pflanzensorten. In der Tschechoslowakei ist also die Rechtslage wie in mehreren Verbandsstaaten. Ein Vergleich zwischen dem Gesetz vom 1. November 1972 und ähnlichen Gesetzen aus Nachbarstaaten deutet jedoch in die Richtung des Ausschlusses der Pflanzensorten vom Schutz durch Patente oder Erfinderscheine hin.

9. Diese Tatsache wurde durch eine Vertreterin des Amtes für Erfindungen und Entdeckungen der Tschechoslowakei während der Tagung des (gemeinsamen) Sachverständigenausschusses (der UPOV und der WIPO) über das Verhältnis zwischen

Patentschutz und Sortenschutz, die vom 29. Januar bis 2. Februar 1990 stattfand, bestätigt. Sie hatte ebenfalls erwähnt, dass ein neues Patentgesetz vorbereitet werde und dass dieses Gesetz die Pflanzensorten, die Tierrassen und die Züchtungsverfahren von der Patentierbarkeit ausschliessen werde. (Siehe Absatz 55 des Dokuments WIPO/UPOV/CE/I/4.)

Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit (Artikel 3 des Uebereinkommens)

10. Artikel 15 des Gesetzes legt gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Uebereinkommens den Grundsatz der Gegenseitigkeit fest und räumt einen Vorbehalt für internationale Abkommen sowie eine Ausnahmemöglichkeit für Einzelfälle ein. Dieser Artikel ist mit Artikel 3 des Uebereinkommens vereinbar.

Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können (Artikel 4 des Uebereinkommens)

11. Der Schutz ist gegenwärtig für 104 Pflanzentaxa (und 19 Tiertaxa), die für wirtschaftlich wichtig gehalten werden, verfügbar. Die in Artikel 4 Absatz 3 des Uebereinkommens vorgesehene Mindestzahlen sind somit weit überschritten.

Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang (Artikel 5 des Uebereinkommens)

12. Das Gesetz gewährt dem Züchterscheininhaber ein ausschliessliches Recht über die gewerbliche Verwertung der Sorte (Artikel 8 Absatz 1). Unter "gewerbliche Verwertung der Sorte" ist gemäss Artikel 2 Buchstabe h des Gesetzes die Erzeugung zum Zwecke des Absatzes, das Feilhalten und der Verkauf von Vermehrungsmaterial (nach Artikel 2 Buchstabe g: Saat- und Pflanzgut, Baumschulerzeugnisse sowie Pflanzen und Pflanzenteile, die für eine weitere Vermehrung bestimmt sind) zu verstehen. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die dem Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 des Uebereinkommens entspricht; der in diesem Satz behandelte Fall sollte jedoch durch eine breite Auslegung des Begriffs "Vermehrungsmaterial" (im Falle des Verkaufs zu Vermehrungszwecken von Pflanzen oder Pflanzenteilen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 des Uebereinkommens) und durch Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i) (im Falle der gewerblichen Benutzung solcher Pflanzen oder Pflanzenteile) abgedeckt werden.

13. Artikel 5 Absatz 3 des Uebereinkommens hat seine Entsprechung in Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes; das tschechoslowakische Gesetz ist somit im wesentlichen mit Artikel 5 des Uebereinkommens vereinbar.

Schutzvoraussetzungen (Artikel 6 des Uebereinkommens)

14. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterscheins sind in Artikel 4 des Gesetzes in einer Weise aufgeführt, die, obwohl sie etwas vom Wortlaut von Artikel 6 des Uebereinkommens abweicht, es der Tschechoslowakei ermöglicht, übereinkommensgemäss zu verfahren. Hierbei ist zu bemerken, dass eine einjährige "Schonfrist" für den Vertrieb der Sorte in der Tschechoslowakei vor Hinterlegung des Antrags vorgesehen ist. Die Verpflichtung, die Sorte mit einer Bezeichnung zu versehen, ergibt sich aus Artikel 6. Die Bezeichnung muss gemäss Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung vom 20. November 1989 des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung zur Ausführung einiger Bestimmungen des Gesetzes im Schutzantrag angegeben sein.

15. Die im dritten Teil des Gesetzes und insbesondere in Artikel 16 vorgesehenen Förmlichkeiten geben keinen Anlass zu Bemerkungen im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 des Uebereinkommens.

Amtliche Prüfung von Sorten (Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Uebereinkommens)

16. Die Bestimmungen über die Prüfung von Sorten vor Erteilung des Züchterscheins sind in Artikel 20 zu finden und ähnlich wie Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Uebereinkommens formuliert. Wie in mehreren Verbandsstaaten wird sich die für die Verwaltung des Schutzsystems zuständige Behörde (das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung) auf die Sachkunde anderer Behörden und Organisationen verlassen. Die Möglichkeit, Ergebnisse von im Ausland durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen, ist in Artikel 20 Absatz 3 vorgesehen.

Vorläufiger Schutz (Artikel 7 Absatz 3 des Uebereinkommens); Schutzdauer (Artikel 8 des Uebereinkommens)

17. Gemäss Artikel 17 des Gesetzes wird die Schutzdauer - und somit auch die Wirkungen des Schutzes - wird vom Zeitpunkt der Hinterlegung des Antrags an gerechnet. Sie beträgt 25 Jahre im Falle von Hopfen, Reben sowie baumartigen Obst-, Zier- und Forstarten und deren Unterlagen; sie beträgt 20 Jahre bei anderen Pflanzenarten. Diese Schutzdauer ermöglichen der Tschechoslowakei, sich an das Uebereinkommen zu halten.

18. Es ist hier zu bemerken, dass für Tierrassen die Schutzdauer mit der Dauer des Bestehens der betreffenden Rasse übereinstimmt.

Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts (Artikel 9 des Uebereinkommens)

19. Artikel 10 des Gesetzes ermöglicht es dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, im öffentlichen Interesse eine Zwangslizenz zu erteilen, wenn der Züchterscheininhaber die Sorte nicht oder ungenügend verwertet. Absatz 2 dieses Artikels garantiert dem Inhaber eine angemessene Vergütung. Die Bestimmungen dieses Artikels sind somit mit Artikel 9 des Uebereinkommens vereinbar.

Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts (Artikel 10 des Uebereinkommens)

20. Die Nichtigkeit und die Aufhebung des Züchterscheins werden in Artikel 13 und Artikel 23 des Gesetzes erwähnt. Der erstere bezieht sich auf den Fall, dass die Verwaltungsgebühr nicht bezahlt wird (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b des Uebereinkommens). Der zweite deckt die in Artikel 10 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a des Uebereinkommens erwähnten Fälle.

21. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes bezieht sich auf die Nichtigkeit. Anders wie in Artikel 10 Absatz 1 des Uebereinkommens beschränkt er sich nicht ausdrücklich auf die mangelnde Unterscheidbarkeit oder Neuheit. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch aus Buchstabe b, der in kürzerer Form dem Artikel 10 Absatz 2 des Uebereinkommens entspricht und sich auf eine nachträglich erscheinende mangelnde Homogenität oder Beständigkeit bezieht. Die Buchstaben c und d entsprechen dem Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Uebereinkommens, d. h. der Unmöglichkeit für den Sortenschutzinhaber oder seiner

Unwilligkeit, Pflanzenmaterial, das der Sorte entspricht, vorzulegen. Die Aufhebung als Folge der Nichtbezahlung der Kosten der Nachprüfung der Sorte, obwohl nicht ausdrücklich in Artikel 10 des Uebereinkommens vorgesehen, erscheint durchaus natürlich im Zusammenhang mit diesem Artikel: Der Ausgleich der Kosten kann in der Tat mit einer Gebühr im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b gleichgestellt werden, sowie mit einer Massnahme, um "die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen" zu gestatten.

22. Insgesamt ist das Gesetz mit Artikel 10 des Uebereinkommens vereinbar.

Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldung in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten (Artikel 11 des Uebereinkommens)

23. Artikel 19 Absatz 1 sieht die Verpflichtung vor, die erste Anmeldung zum Schutz einer tschechoslowakischen Sorte oder Rasse in der Tschechoslowakei zu hinterlegen, räumt aber einen Vorbehalt für internationale Uebereinkommen ein. Somit wird Artikel 11 des Uebereinkommens massgebend sein, nachdem die Tschechoslowakei ein Verbandsstaat geworden ist.

24. Die Verpflichtung, dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung die Hinterlegung im Ausland von Anträgen zum Schutz tschechoslowakischer Sorten zu melden, ist eine Verwaltungsmassnahme, der Artikel 11 des Uebereinkommens nicht entgegensteht.

Priorität (Artikel 12 des Uebereinkommens)

25. Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes legt den Grundsatz eines Prioritätsrechtes fest und führt die Grundregeln für die Inanspruchnahme dieses Rechtes auf; die Tschechoslowakei wird somit in die Lage versetzt, sowohl in ihrem Gesetz als auch in ihrer Verwaltungspraxis dem Artikel 12 des Uebereinkommens zu entsprechen.

Sortenbezeichnung (Artikel 13 des Uebereinkommens)

26. Artikel 6 des Gesetzes führt die wesentlichen Kriterien für die Beschaffenheit der Sortenbezeichnung in einer Weise auf, die mit den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 13 des Uebereinkommens vereinbar ist. Die Verpflichtung, im Rahmen der gewerblichen Verwertung der Sorte (so wie in Artikel 2 Buchstabe h definiert) sowie im Rahmen der weiteren Züchtungstätigkeiten die Sortenbezeichnung zu benutzen, ist in Artikel 14 zu finden. Dieser sieht ebenfalls einen Schutz der Sortenbezeichnung gegen eine nachträgliche Benutzung für andere Sorten der gleichen Klasse zu Bezeichnungszwecken vor. Eine strafrechtliche Massnahme ist in Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 2 für den Fall, dass die Sortenbezeichnung nicht benutzt wird, vorgesehen.

27. Das Gesetz enthält nicht alle Bestimmungen von Artikel 13 des Uebereinkommens, insbesondere nicht die Verfahrensbestimmungen und die Bestimmung über die gleichzeitige Benutzung einer anderen Angabe. Dies hindert jedoch die Tschechoslowakei nicht daran, die Bestimmungen von Artikel 13 des Uebereinkommens in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs (Artikel 14 des Uebereinkommens)

28. Keine Bestimmung des Gesetzes gibt Anlass zu Zweifel über die Unabhängigkeit des Schutzes von den Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzgut. Die in Artikel 30 Absatz 3 enthaltene Bestimmung ist eine Uebergangsbestimmung, die auf diejenigen Sorten anwendbar ist, die von der vorübergehenden Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit geniessen; im übrigen wird mit dieser Bestimmung eine durchaus klassische rechtliche Lage erwähnt. In dieser Hinsicht ist somit das Gesetz ebenfalls mit Artikel 14 des Uebereinkommens vereinbar.

Rechtsmittel (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens)

29. Die Artikel 24 (das Verfahren vor dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens), 25 (Bestimmung der für Sortenschutzstreitsachen zuständigen Gerichten) und 26 bis 28 (Eröffnung von zivil- und strafrechtlichen Rechtsmitteln im Falle der Verletzung des Züchterrechts) bezeugen von der Tatsache, dass die Tschechoslowakei gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens "geeignete Rechtsmittel ..., die eine wirksame Wahrung der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen" vorsieht.

Besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des Uebereinkommens)

30. Mit der Verwaltung des Sortenschutzsystems wurde das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung beauftragt.

Bekanntmachung von Mitteilungen über den Sortenschutz (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Uebereinkommens)

31. Mitteilungen über den Sortenschutz werden im Amtsblatt des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlicht werden.

Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit (Artikel 38 des Uebereinkommens)

32. Artikel 30 des Gesetzes erlaubt den Schutz von "Zuchtsorten", die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Januar 1990) seit weniger als zehn Jahren im Nationalen (tschechoslowakischen) Sortenbuch eingetragen und gewerblich verwertet waren. Für solche Sorten müssen die Anträge zum Schutz vor dem 1. Januar 1991 hinterlegt werden.

Schutz der Tierrassen

33. Das zur Prüfung stehende Gesetz sieht ebenfalls den Schutz der Tierrassen vor, wie das Ungarische Gesetz über den Schutz von Erfindungspatenten. Wenn auch das Ungarische Gesetz nur eine entsprechende Anwendung an Tierrassen der Bestimmungen über den Schutz der Pflanzensorten vorsieht (Artikel 71 des Gesetzes), so werden in dem tschechoslowakischen Gesetz einige besondere Bestimmungen vorgesehen. Für einige Tierarten stützt sich das Schutzsystem zum

Teil auf die bestehenden rechtlichen Bestimmungen über die Tierzucht (insbesondere auf die Zuchtbücher). Für die anderen ist das Schutzsystem mit demjenigen für Pflanzensorten ähnlich. Nachstehend die wesentlichen Unterschiede:

i) die Beständigkeit einer Rasse wird ebenfalls mit Rücksicht auf die Bedingungen der Umwelt, in der die Rasse erhalten wird, beurteilt (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c);

ii) um geschützt werden zu können, muss die Rasse durch eine für ihr Fortbestehen geeignete Anzahl Tieren vertreten sein (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e);

iii) die Schutzdauer entspricht der Dauer des Bestehens der Rasse (Artikel 12 Buchstabe c);

iv) die Verringerung des Bestands der Rasse ist ein Grund für die Aufhebung des Züchterrechts, wenn das Fortbestehen der Rasse nicht mehr garantiert ist (Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c).

Schlussfolgerung

34. Die Gesetzgebung der Tschechoslowakei scheint im wesentlichen mit der Akte von 1978 des Uebereinkommens vereinbar zu sein.

35. Der Rat wird gebeten:

i) eine Entscheidung betreffend die Vereinbarung der Gesetzgebung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik mit den Bestimmungen der Akte von 1978 des Uebereinkommens gemäss Artikel 32 Absatz 3 dieser Akte zu treffen;

ii) dem Generalsekretär die Befugnis zu erteilen, diese Entscheidung der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik mitzuteilen.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

Schreiben vom 31. Januar 1990 von Herrn Emil Cakajda,
Vizeminister für Landwirtschaft und Ernährung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, an den Generalsekretär

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Besprechungen über den Beitritt der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass am 15. November 1989 die Bundesversammlung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik das Gesetz über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen beschlossen hat. Zu gleicher Zeit wurde die Bundesversammlung über die Absicht der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik informiert, diesem Übereinkommen beizutreten.

Sie erhalten anbei den authentischen Text von Gesetz Nr. 132/1989 der Gesetzessammlung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen mit einer englischen Übersetzung sowie Bekanntmachung Nr. 134/1989 der Gesetzessammlung über die Liste der wirtschaftlich wichtigen Pflanzen- und Tierarten und -gattungen, auf die das genannte Gesetz anwendbar ist.

Eine andere Rechtsverordnung, die ebenfalls in dem beigelegten Teil der Gesetzessammlung enthalten ist und sich auf einige Probleme bezieht, ist Bekanntmachung Nr. 133/1989 der Gesetzessammlung über die Verordnung zur Ausführung einiger Bestimmungen von Gesetz Nr. 132/1989 der Gesetzessammlung über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen; diese Bekanntmachung enthält auch ein Muster für den Vordruck, der für die Anmeldung einer Sorte oder Rasse zum Schutz zu benutzen ist.

Ich bitte Sie, das Tschechoslowakische Gesetz Nr. 132/1989 der Gesetzessammlung über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen dem Rat der UPOV zur Prüfung vorzulegen und ihn zu bitten, seine Stellungnahme über die Vereinbarkeit dieser gesetzlichen Unterlage mit den Voraussetzungen der UPOV sowie über die Frage abzugeben, ob die Tschechoslowakische Sozialistische Republik eine Beitrittsurkunde zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen hinterlegen kann.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

GESETZ UEBER DEN RECHTSSCHUTZ NEUER PFLANZENSORTEN UND TIERRASSEN

Nr. 132 vom 15. November 1989

Die Bundesversammlung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

- 1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Rechte und Verpflichtungen zu bestimmen, die sich für natürliche und juristische Personen aus der Züchtung neuer Pflanzensorten (nachstehend als "Sorten" bezeichnet) und Tierrassen (nachstehend als "Rassen" bezeichnet) sowie aus ihrer gewerblichen Verwertung ergeben.
- 2) Dieses Gesetz ist auf Sorten und Rassen der wirtschaftlich wichtigen Pflanzen- und Tierarten anwendbar, deren Verzeichnis in einer allgemein anwendbaren Verordnung aufzustellen ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Sorte: ein Bestand angebauter Pflanzen mit eigenartigen Eigenschaften und Merkmalen, die während der Vermehrung und des normalen Anbaus erhalten bleiben; Linien, Hybriden, Komponenten von Sorten und Hybriden sowie Klone gelten ebenfalls als Sorten,
- b) Vermehrungsmaterial von Sorten: Saat- und Pflanzgut, Baumschulerzeugnisse sowie Pflanzen und Pflanzenteile, die für eine weitere Vermehrung bestimmt sind,
- c) Rasse: eine Population von Tieren gleichen Ursprungs mit eigenartigen morphologischen und physiologischen Eigenschaften, die vermehrungsfähig ist; Linien und Hybriden von Tieren sowie Produktionsstämme von Geflügel gelten ebenfalls als Rassen,
- d) Vermehrungsmaterial einer Rasse: Embryos, Spermien sowie lebende Tiere und Eier, die für eine weitere Vermehrung bestimmt sind,
- e) Ursprungszüchter: die natürliche Person, die durch ihre eigene züchterische Arbeit eine Sorte oder eine Rasse gezüchtet hat; haben mehrere Personen durch ihre züchterische Arbeit zur Züchtung einer Sorte oder Rasse beigetragen, so gelten diese Personen ebenfalls als Ursprungszüchter,

f) Züchtung einer Sorte oder Rasse im Rahmen der Tätigkeiten einer tschechoslowakischen Organisation: die Züchtung einer Sorte oder Rasse im Rahmen der Erledigung der Aufgaben, die sich aus einem Arbeits-, Mitgliedschafts- oder ähnlichen Verhältnis mit einer solchen Organisation ergeben oder mit der materiellen Unterstützung einer solchen Organisation,

g) Züchter:

1. eine juristische Person, die das Eigentums- oder ein Wirtschaftsrecht an einer Sorte oder Rasse als Ergebnis ihrer züchterischen Tätigkeit besitzt,

2. ein Ursprungszüchter, der eine Sorte oder Rasse ausserhalb seiner Tätigkeiten im Rahmen einer tschechoslowakischen Organisation gezüchtet hat,

3. eine juristische oder natürliche Person, die nicht Staatsangehörige der Tschechoslowakei ist und das Recht an der Sorte oder Rasse besitzt;

h) gewerbliche Verwertung einer Sorte oder Rasse: die Erzeugung zum Zwecke des Absatzes, des Feilhalten und der Verkauf von Vermehrungsmaterial einer Sorte oder Vermehrungsmaterial einer Rasse,

i) Züchterscheininhaber: die Person, an die ein Züchterschein erteilt worden ist, oder ihr Rechtsnachfolger.

ZWEITER TEIL

ERTEILUNG DES ZUECHTERSSCHEINS SOWIE RECHTE UND PFLICHTEN DER ZUECHTER UND URSPRUNGSZUECHTER

Artikel 3

1) Ein Züchterschein wird dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger (nachstehend als "Antragsteller" bezeichnet) auf der Grundlage seines Antrags für eine Sorte oder Rasse erteilt, die den in Artikel 4 bis 6 vorgesehenen Voraussetzungen entspricht.

2) Zweck des Züchterscheins ist es,

a) die Züchtung einer Sorte oder Rasse,

b) die Bezeichnung der Sorte oder Rasse sowie die Angabe der Art (Gattung),

c) die Eigenschaft als Ursprungszüchter,

d) das Recht des Züchterscheininhabers, die Sorte oder Rasse gewerblich zu verwerten und

e) das Datum des Beginns sowie der Beendigung des Schutzes der Rechte an einer Sorte oder Rasse

zu bestätigen.

Artikel 4

Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterscheins
für eine Sorte

1) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterscheins für eine Sorte gelten als erfüllt, wenn die Sorte

a) sich durch mindestens eine wichtige Eigenschaft oder ein wichtiges Merkmal von jeder anderen am Tag der Hinterlegung des Antrags bekannten Sorte unterscheidet,

b) entsprechend den biologischen Eigenschaften des betreffenden Materials homogen ist,

c) in ihren wichtigen Merkmalen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Anforderungen für ihre Vermehrung beständig ist und

d) neu ist.

2) Die Voraussetzung der Neuheit gilt als erfüllt, wenn am Tag der Hinterlegung des Antrags (Artikel 16) die Sorte

a) im Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik nicht seit mehr als einem Jahr sowie

b) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates

1. im Falle einer Obstbaumsorte, einer Sorte einer holzartigen Forst- oder Zierart oder einer Rebensorte nicht seit mehr als sechs Jahren oder

2. im Falle einer Sorte einer anderen Art nicht seit mehr als vier Jahren

verkauft oder feilgehalten worden ist.

3) Die Tatsache, dass die Sorte ohne Zustimmung ihres Züchters verkauft oder feilgehalten worden ist, gilt nicht als neuheitsschädlich.

Artikel 5

Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterscheins
für eine Rasse

1) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterscheins für eine Rasse, die besonderen Bestimmungen¹ unterliegt, gelten als erfüllt, wenn am Tag der Hinterlegung des Antrags (Artikel 16) die Rasse nicht seit mehr als einem Jahr zertifiziert oder anerkannt worden ist.

2) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterscheins für eine Rasse, die besonderen Bestimmungen¹ nicht unterliegt, gelten als erfüllt, wenn die Rasse

¹ Gesetz des Tschechischen Nationalrats Nr. 86/1972 von Zbirka zákonu (Gesetzessammlung, nachstehend G.S.) über die Viehzucht; Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 110/1972 G.S. über die Viehzucht; Gesetz Nr. 102/1963 G.S. über die Fischzucht. [Die Hinweise auf Fussnoten erscheinen mehrmals im Text, so wie im Originaltext.]

a) sich durch mindestens eine wichtige Eigenschaft oder ein wichtiges Merkmal von jeder anderen am Tag der Hinterlegung des Antrags bekannten Rasse unterscheidet,

b) entsprechend den biologischen Eigenschaften der betreffenden Rasse homogen ist,

c) in ihren wichtigen Merkmalen unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus der Umwelt ergeben, in der die Tiere gezüchtet werden, beständig ist,

d) neu ist und

e) durch eine für die Vermehrung geeignete Anzahl Individuen vertreten ist.

3) Die Voraussetzung der Neuheit gilt als erfüllt, wenn am Tag der Hinterlegung des Antrags die Rasse

a) im Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik nicht seit mehr als einem Jahr sowie

b) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht seit mehr als sechs Jahren verkauft oder feilgehalten worden ist.

4) Die Tatsache, dass die Rasse ohne Zustimmung ihres Züchters verkauft oder feilgehalten worden ist, gilt nicht als neuheitsschädlich.

Artikel 6

Bezeichnung der Sorte oder der Rasse

1) Ist eine Sorte oder eine Rasse in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemäss besonderen Bestimmungen² anerkannt worden, so wird ihre Bezeichnung gemäss diesen Bestimmungen festgesetzt.

2) Die Bezeichnung einer Sorte oder einer Rasse

a) darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen,

b) darf nicht mit einer Bezeichnung übereinstimmen oder verwechslungsfähig sein, die in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik oder im Ausland für eine Sorte oder eine Rasse derselben Gattung oder einer verwandten Gattung benutzt wird, oder sonstwie ältere Rechte anderer Züchter verletzen,

c) darf nicht geeignet sein, hinsichtlich des Wertes, der Merkmale oder der Herkunft der Sorte oder der Rasse oder der Identität des Züchters oder des Ursprungszüchters irrezuführen,

d) darf nicht mit einem für gleiche oder gleichartige Waren benutzten Warenzeichen, mit einer für die genannten Waren benutzten Herkunftsangabe oder geographischen Bezeichnung übereinstimmen oder verwechslungsfähig sein, sowie

² Gesetz Nr. 61/1964 G.S. über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung; Gesetz des Tschechischen Nationalrats Nr. 86/1972 G.S.; Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 110/1972 G.S.

mit einem berühmten Warenzeichen, ohne Rücksicht auf die Warenart, oder sonstwie die Rechte und Interessen Dritter verletzen,

e) darf den Interessen der Gesellschaft nicht entgegenstehen und

f) darf nicht aus sprachlichen Gründen ungeeignet sein.

3) Bei ausländischen Sorten und Rassen wird die ursprüngliche Bezeichnung behalten oder in tschechisch oder slowakisch übersetzt, vorausgesetzt, dass diese Bezeichnung den Bestimmungen von Absatz 2 entspricht.

Artikel 7

Rechte des Ursprungszüchters

1) Die Eigenschaft als Ursprungszüchter entsteht aus der Züchtung einer Sorte oder einer Rasse und ist nicht übertragbar.

2) Ist ein Antrag zum Schutz einer tschechoslowakischen Sorte oder Rasse hinterlegt, so ist der Ursprungszüchter sowohl im Antrag als auch im Züchterschein anzugeben.

3) Ein Ursprungszüchter, der im Rahmen seiner Anstellung bei einer tschechoslowakischen Organisation oder einer sonstigen Beziehung zu dieser gezüchtet hat, ist in bezug auf den tschechoslowakischen Züchterscheininhaber auf einen Anteil des finanziellen Gewinns aus der gewerblichen Verwertung der Sorte oder der Rasse berechtigt, einschliesslich des Gewinns aus der Uebertragung des Züchterrechts an eine ausländische Person. Wenn nicht anderweitig vereinbart, ist der Anteil jeweils am 1. April für das vorangegangene Kalenderjahr fällig, in dem der finanzielle Gewinn erzielt worden ist.

4) Waren mehrere Ursprungszüchter durch ihre züchterische Arbeit an der Züchtung einer Sorte oder Rasse beteiligt, so bestimmen sich ihre Anteile nach Massgabe ihrer jeweiligen Teilnahme an der Züchtung der Sorte oder der Rasse. Können die Anteile der Ursprungszüchter nicht bestimmt werden, so gelten sie als gleich.

5) Das Verfahren für die Bestimmung des finanziellen Gewinns aus der gewerblichen Verwertung einer Sorte oder einer Rasse, für die Bestimmung des Anteils des Ursprungszüchters am finanziellen Gewinn und für die Durchführung der Zahlung dieses Anteils wird in einer allgemein anwendbaren Verordnung festgelegt.

Rechte und Verpflichtungen aus dem Züchterschein

Artikel 8

1) Der Züchterscheininhaber ist allein berechtigt, die Sorte oder die Rasse gewerblich zu verwerten; die Sorte oder die Rasse darf nicht ohne seine Zustimmung während der Dauer des Schutzes gewerblich verwertet werden.

2) Die tschechoslowakischen Organisationen, die auf der Grundlage einer gemäss besonderen Bestimmungen¹ erteilten Lizenz an dem staatlichen System zur Förderung der Entwicklung der Tierzüchtung beteiligt sind, brauchen eine solche Zustimmung nicht, wenn der Inhaber des Züchterscheins in bezug auf eine Rasse eine tschechoslowakische, juristische oder natürliche Person ist.

3) Die Zustimmung des Züchterscheininhabers ist nicht erforderlich, wenn die Sorte oder die Rasse zur Züchtung einer anderen Sorte oder Rasse benutzt wird; dies gilt nicht, wenn eine solche Sorte oder Rasse fortlaufend als Komponente für die Erzeugung einer anderen Sorte oder die Zusammensetzung einer anderen Rasse zum Zwecke des Vertriebs benutzt wird.

4) Das Recht, eine Sorte oder eine Rasse gewerblich zu verwerten, beinhaltet ebenfalls das Recht, der gewerblichen Verwertung durch Dritte zuzustimmen. Diese Zustimmung (Lizenz) ist durch schriftlichen Vertrag zu erteilen, in dem die Bedingungen der Benutzung und die Uebereinstimmung über die Lizenzgebühren festzulegen sind.

Artikel 9

1) Ist eine Sorte oder eine Rasse durch mehrere Ursprungszüchter im Rahmen ihrer Tätigkeiten für mehrere tschechoslowakische Organisationen gezüchtet worden, so teilen sich diese Organisationen als Mitinhaber des Züchterscheins die Rechte und Verpflichtungen in bezug auf die Sorte oder die Rasse nach Massgabe der Verteilung der Rechte der Ursprungszüchter.

2) Die Rechte und Verpflichtungen der Mitinhaber des Züchterscheins sind im Verhältnis zu Dritten gemeinschaftlich und getrennt. In bezug auf gegenseitige Ansprüche sind die Rechnungen nach Massgabe ihrer Anteile zu begleichen.

Artikel 10

Zwangslizenz

1) Weigert sich der Züchterscheininhaber, der gewerblichen Verwertung der Sorte oder der Rasse insgesamt zuzustimmen, oder verweigert er seine Zustimmung in dem benötigten Masse, so kann das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (nachstehend als "Ministerium" bezeichnet) seine Zustimmung im öffentlichen Interesse durch eine Zwangslizenz ersetzen.

2) Im Falle der Erteilung einer Zwangslizenz ist der Züchterscheininhaber zu einer Vergütung in Form von Lizenzgebühren berechtigt. Kann sich der Züchterscheininhaber mit der Organisation, zugunsten derer die Zwangslizenz erteilt worden ist, über die Höhe der Vergütung nicht abfinden, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten eine gemäss Artikel 25 bestimmte Behörde unter Berücksichtigung der Kosten der Züchtung der Sorte oder der Rasse und des erwarteten finanziellen Gewinns aus ihrer gewerblichen Verwertung.

Artikel 11

Uebertragung des Züchterscheins

1) Der Züchterscheininhaber kann den Züchterschein durch schriftlichen Vertrag an einen Dritten übertragen. Alle Rechte und Verpflichtungen aus dem Züchterschein, ausser die Rechte des Ursprungszüchters, werden somit dem neuen Inhaber übergeben. Der Züchterscheininhaber ist berechtigt, vom Uebernehmer ein finanzielles Entgelt für die Uebertragung zu verlangen.

- 2) Ein Mitinhaber des Züchterscheins kann seinen Anteil an einen anderen Mitinhaber übertragen. Der Züchterschein darf nur an einen Dritten übertragen werden, wenn keiner der Mitinhaber innerhalb eines Monats ein schriftliches Uebertragungsangebot annimmt.
- 3) Der Vertrag zur Uebertragung des Züchterscheins tritt am Tag seiner Eintragung in das Register der geschützten Sorten oder in das Register der geschützten Rassen, die vom Ministerium geführt werden, in Kraft; diese Eintragung erfolgt nach Bezahlung einer Verwaltungsgebühr³.
- 4) Andere Aenderungen in der Person des Züchterscheininhabers als die Uebertragung gemäss Absätze 1 bis 3 können nur in den von Gesetzes wegen bestimmten Fällen erfolgen.
- 5) Die Aenderungen in der Person des Züchterscheininhabers werden in das Register der geschützten Sorten oder in das Register der geschützten Rassen eingetragen.

Artikel 12

Gültigkeitsdauer des Züchterscheins

Der Züchterschein ist vom Tag der Hinterlegung des Antrags an wirksam und dauert

- a) 25 Jahre im Falle von Sorten von Hopfen, Rebe und holzartigen Obst-, Zier- und Forstarten sowie deren Unterlagen,
- b) 20 Jahre im Falle von Sorten anderer Arten, und
- c) solange die Rasse besteht, im Falle von Rassen.

Artikel 13

Beendigung der Gültigkeit des Züchterscheins

- 1) Die Gültigkeit des Züchterscheins ist beendet, wenn
 - a) seine Dauer abgelaufen ist,
 - b) der Züchterscheininhaber es versäumt hat, die Verwaltungsgebühr³ zeitgemäss zu bezahlen,
 - c) der Inhaber (alle Mitinhaber) des Züchterscheins durch schriftliche Erklärung auf diesen verzichten, und
 - d) der Züchterschein für nichtig erklärt wird (Artikel 23).

³ Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen, des Ministeriums der Finanzen, der Preise und der Gehälter der Tschechischen Sozialistischen Republik und des Ministeriums der Finanzen, der Preise und der Gehälter der Slowakischen Sozialistischen Republik Nr. 231/1988 G.S. über Verwaltungsgebühren.

2) Die Beendigung der Gültigkeit eines Züchterscheins wird in das Register der geschützten Sorten oder das Register der geschützten Arten eingetragen und in dem Amtsblatt des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (nachstehend als "Amtsblatt" bezeichnet) veröffentlicht.

Artikel 14

Schutz der Bezeichnung

Die Bezeichnung einer Sorte oder einer Rasse ist in der gewerblichen Verwertung der Sorte oder der Rasse sowie in der Weiterzucht zu benutzen. Die Bezeichnung der Sorte oder der Rasse darf nicht für eine andere Sorte oder Rasse derselben Gattung oder einer verwandten Gattung benutzt werden, auch nicht nach Beendigung der Gültigkeit des Züchterscheins.

Artikel 15

Beziehungen zu anderen Staaten

1) Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit haben ausländische natürliche oder juristische Personen dieselben Rechte und Verpflichtungen wie tschechoslowakische Angehörige, vorausgesetzt, dass in bezug auf Rechte des Züchterscheininhabers dies nur insoweit gilt, als der Staat, dessen Angehöriger eine solche Person ist oder in dem diese Person ihren Sitz hat, den Schutz für die jeweilige Pflanzen- oder Tierart vorsieht. Der Züchterschein kann auch erteilt werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist in Fällen, in denen eine besondere Behandlung angemessen ist.

2) Die Bestimmungen zwischenstaatlicher Abkommen, durch die die Tschechoslowakische Sozialistische Republik gebunden ist, bleiben unberührt.

DRITTER TEIL

SORTEN- UND RASSENSCHUTZVERFAHREN

Artikel 16

Hinterlegung des Antrags

1) Der Antragsteller (Artikel 3) ist zur Hinterlegung eines Antrags zum Schutz einer Sorte oder Rasse berechtigt.

2) Der Antrag ist beim Ministerium zu hinterlegen; mit der Hinterlegung erwirbt der Antragsteller ein Prioritätsrecht.

3) Das gegebenenfalls aus einem internationalen Vertrag hergeleitete Prioritätsrecht ist bereits in dem Antrag zu beanspruchen und innerhalb drei Monaten durch einschlägige Unterlagen zu beweisen; andernfalls wird ein solches Prioritätsrecht nicht berücksichtigt. In dem Antrag ist das Datum und der Name des Staates der ersten ausländischen Hinterlegung anzugeben, von der der Antragsteller sein Prioritätsrecht ableitet.

4) Das Ministerium trägt die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Register der Anträge zum Schutz neuer Sorten oder das Register der Anträge zum Schutz neuer Rassen ein.

Artikel 17

Prüfung des Antrags

- 1) Entspricht der Antrag den festgelegten Anforderungen nicht, so ruft das Ministerium den Antragsteller auf, die Mängel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben. In Fällen, die eine besondere Aufmerksamkeit des Ministeriums rechtfertigen, kann dieses zur Behebung der Mängel beitragen. Werden die Mängel innerhalb der festgelegten Frist nicht behoben, so wird das Verfahren beendet. Der Antragsteller ist auf diese mögliche Beendigung des Verfahrens bei der Festlegung der Frist aufmerksam zu machen.
- 2) Behebt der Antragsteller die Mängel zu gegebener Zeit, so bleibt sein Prioritätsrecht unberührt.
- 3) Die Anforderungen für den Antrag werden in einer allgemein anwendbaren Verordnung festgelegt.

Artikel 18

Veröffentlichung des Antrags

- 1) Das Ministerium veröffentlicht Angaben über die Hinterlegung von Anträgen in seinem Amtsblatt. Begründete Einwendungen gegen einen hinterlegten Antrag können innerhalb drei Monaten vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an gerechnet beim Ministerium eingereicht werden. Sie können von jeder juristischen oder natürlichen Person eingereicht werden. Ueber die Einwendungen entscheidet das Ministerium. Ist ein Gutachten für die Entscheidung über die Einwendungen (Artikel 20) erforderlich, so hat das Ministerium innerhalb drei Monaten nach Eingang des genannten Gutachtens die Entscheidung zu treffen.
- 2) Aenderungen in der Person des Antragstellers können erfolgen
 - a) mit Zustimmung des Antragstellers, oder
 - b) ohne dessen Zustimmung auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung einer Behörde im Sinne von Artikel 25.
- 3) Wird während des Verfahrens zur Prüfung des Antrags ein Streit zur Frage erhoben, ob der Antrag durch eine berechtigte Person hinterlegt worden ist, so prüft das Ministerium den Antrag weiter, trifft jedoch seine Entscheidung über die Erteilung des Züchterscheins nur, nachdem die Entscheidung einer Behörde im Sinne von Artikel 25 rechtskräftig geworden ist.
- 4) Aenderungen in der Person des Antragstellers werden in das Register der Anträge zum Schutz neuer Sorten oder das Register der Anträge zum Schutz neuer Rassen eingetragen.

Artikel 19

Anträge zum Schutz tschechoslowakischer Sorten und Rassen in anderen Staaten

- 1) Ein Antrag zum Schutz einer tschechoslowakischen Sorte oder Rasse darf in einem anderen Staat nur nach der Hinterlegung in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik hinterlegt werden; das Ministerium kann eine Ausnahme zu dieser Verpflichtung zur Berücksichtigung wichtiger wirtschaftspolitischer

Interessen einräumen. Diese Bestimmung ist anwendbar, soweit nichts anderweitiges in einem internationalen Abkommen, durch das die Tschechoslowakische Sozialistische Republik gebunden ist, vorgesehen wird.

2) Die Person, die einen Antrag zum Schutz einer tschechoslowakischen Sorte oder Rasse in einem anderen Staat hinterlegt, hat diese Hinterlegung dem Ministerium mitzuteilen.

Artikel 20

Bestimmung der Merkmale und Eigenschaften von Sorten und Rassen

1) Das Ministerium prüft auf der Grundlage von Gutachten der zuständigen Behörden und Organisationen und, im Falle der Rassen, die besonderen Bestimmungen¹ unterliegen, auf der Grundlage der Entscheidung einer einschlägigen Behörde, ob die in Artikel 4 bis 6 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

2) Die zuständigen Behörden und Organisationen bestimmen auf Anforderung des Ministeriums die Merkmale und Eigenschaften der Sorten und der Rassen in einer durch Vereinbarung zwischen ihnen und dem Ministerium festgesetzten Frist. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller der zuständigen Behörde oder Organisation unentgeltlich biologisches Material sowie Unterlagen vorzulegen.

3) Bei der Prüfung von Sorten und Rassen können die zuständigen Behörden und Organisationen ebenfalls die Ergebnisse der in anderen Staaten durchgeführten Prüfungen benutzen.

4) Die zuständigen Behörden und Organisationen sind in bezug auf den Antragsteller gemäss den gültigen Preisverordnungen zu einem Ausgleich der mit der Prüfung von Sorten und Rassen verbundenen Kosten berechtigt.

Artikel 21

Erteilung des Züchterscheins

1) Das Ministerium entscheidet über die Erteilung des Züchterscheins innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gutachtens der zuständigen Behörde oder Organisation oder nach Eingang der Entscheidung der einschlägigen Behörde.

2) Die Entscheidung über die Erteilung des Züchterscheins wird in das Register der geschützten Sorten oder in das Register der geschützten Arten eingetragen. Dem tschechoslowakischen Ursprungszüchter, der nicht Antragsteller ist, ist eine Abschrift des Züchterscheins zuzustellen.

3) Der Züchterschein wird im Amtsblatt veröffentlicht; Züchterscheine in bezug auf Sorten werden ebenfalls in das Nationale Sortenbuch eingetragen⁴.

⁴ Gesetz Nr. 61/1964 G.S.

Artikel 22

Nachprüfung

- 1) Solange der Züchterschein wirksam ist, hat der Züchterscheininhaber die Sorte oder die Rasse zu erhalten. Gibt es Zweifel, ob die Sorte oder die Rasse weiterhin die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c oder in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b, c und e vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, so ist der Züchterscheininhaber verpflichtet, auf Antrag des Ministeriums und unentgeltlich biologisches Material und Unterlagen für die Nachprüfung der Erfüllung der genannten Voraussetzungen vorzulegen.
- 2) Die Nachprüfung wird von den Behörden und Organisationen durchgeführt, die durch besondere Bestimmungen⁵ mit den Prüfungen beauftragt werden. Im Falle der Rassen, die keinen besonderen Bestimmungen¹ unterliegen, wird die Nachprüfung durch Behörden und Organisationen durchgeführt, die vom Ministerium dazu beauftragt werden.
- 3) Die in Absatz 2 genannten Behörden und Organisationen sind in bezug auf den Züchterscheininhaber gemäss den gültigen Preisverordnungen zu einem Ausgleich der mit der Durchführung der Nachprüfung verbundenen Kosten berechtigt. Diese Bestimmung ist nicht auf die Nachprüfung von Rassen, die besonderen Bestimmungen¹ unterliegen, anwendbar.

Artikel 23

Nichtigkeitserklärung des Züchterscheins

- 1) Das Ministerium erklärt oder kann den Züchterschein für nichtig erklären, wenn
 - a) nachträglich bewiesen wird, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht erfüllt waren, in welchem Fall der Züchterschein als niemals erteilt gilt,
 - b) die Sorte oder die Rasse die Merkmale nicht mehr aufweist, die sie bei der Erteilung des Züchterscheins aufwies,
 - c) das für die Nachprüfung erforderliche biologische Material und die Unterlagen nicht vorschriftsgemäss und zu gegebener Zeit vorgelegt werden (Artikel 22) oder
 - d) der Züchterscheininhaber es versäumt hat, den Ausgleich für die Nachprüfung in der festgesetzten Frist zu bezahlen.
- 2) Die Nichtigkeitserklärung des Züchterscheins wird in das Register der geschützten Sorten oder das Register der geschützten Rassen eingetragen und im Amtsblatt veröffentlicht. Die Nichtigkeitserklärung eines Züchterscheins für eine Sorte wird ebenfalls in das Nationale Sortenbuch⁴ eingetragen.

⁵ Gesetz Nr. 61/1964 G.S.; Gesetz des Tschechischen Nationalrats Nr. 86/1972 G.S.; Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 110/1972 G.S.; Gesetz Nr. 102/1963 G.S.

VIERTER TEIL

GEMEINSAME, VORUEBERGEHENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24Verwaltungsverfahren

Das Verfahren vor dem Ministerium richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsverfahren⁶, sofern nicht anderweitig in diesem Gesetz bestimmt wird.

Artikel 25Regelung von Streitigkeiten

Die zivilrechtlichen Gerichte und die Schiedsgerichte für wirtschaftliche Angelegenheiten sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für alle Klagen, die sich aus Rechtsverhältnissen auf der Grundlage dieses Gesetzes ergeben, zuständig.

Artikel 26Schutz der Rechte

Im Falle der Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechtes kann der Züchterscheininhaber oder der Ursprungszüchter, wenn er nicht Züchterscheininhaber ist, dessen Recht verletzt worden ist, auf Unterlassung und Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes klagen. Ist aus der Verletzung ein Schaden entstanden, so hat der Verletzte Anspruch auf Schadenersatz. Bei Schaden ausser an dem Eigentum hat der Verletzte Anspruch auf angemessene Entschädigung, die auch in der Form einer Vergütung gewährt werden kann.

Artikel 27Strafrechtliche Verfahren gegen Organisationen

1) Eine Organisation, die

a) während der Dauer der Gültigkeit des Züchterscheins dieses Gesetz verletzt, indem sie

1. eine Sorte oder eine Rasse ohne die Zustimmung des Züchterscheininhabers gewerblich verwertet oder

2. den eingetragenen Namen in der gewerblichen Verwertung einer Sorte oder einer Rasse nicht benutzt oder den eingetragenen Namen für eine andere Sorte oder Rasse derselben Gattung oder einer verwandten Gattung benutzt,

b) ohne dazu berechtigt zu sein, einen Antrag zum Schutz einer tschechoslowakischen Sorte oder Rasse in einem anderen Staat hinterlegt (Artikel 19 Absatz 1) oder

⁶ Gesetz Nr. 71/1967 G.S. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverordnung).

c) es versäumt, dem Ministerium ihren Antrag zum Schutz einer tschechoslowakischen Sorte oder Rasse in einem anderen Staat mitzuteilen (Artikel 19 Absatz 2),

wird mit einer vom Ministerium ausgesprochenen Geldbusse bis zu 500 000 Tschechoslowakischen Kronen bestraft.

2) Bei der Festsetzung der Geldbusse berücksichtigt das Ministerium insbesondere die Ernsthaftigkeit, die Art und Weise, die Dauer und die Folgen der Verletzung.

3) Die Geldbusse kann nur innerhalb eines Jahres von dem Tag an ausgesprochen werden, an dem die Verletzung dem Ministerium bekannt wurde, und innerhalb drei Jahren von dem Tag an, an dem die Verletzung stattgefunden hat. Die Geldbusse ist innerhalb 30 Tagen von dem Tag an zu entrichten, an dem die Entscheidung über ihren Ausspruch rechtskräftig geworden ist.

4) Das Einkommen aus Geldbussen wird in den Haushalt des Bundesstaats eingezahlt.

Artikel 28

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine Sorte oder eine Rasse, für die ein Züchterschein erteilt worden ist, gewerblich verwertet oder einen Antrag zum Schutz einer tschechoslowakischen Sorte oder Rasse in einem anderen Staat hinterlegt (Artikel 19 Absatz 1) oder es versäumt, dem Ministerium seinen Antrag zum Schutz einer tschechoslowakischen Sorte oder Rasse in einem anderen Staat mitzuteilen (Artikel 19 Absatz 2), handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbusse bis zu 5 000 Tschechoslowakischen Kronen bestraft werden.

Artikel 29

Ermächtigungsbestimmungen

1) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Tschechischen Sozialistischen Republik, dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Slowakischen Sozialistischen Republik, dem Ministerium für Forst- und Wasserverwaltung und Holzindustrie der Tschechischen Sozialistischen Republik, dem Ministerium für Forst- und Wasserverwaltung und Holzindustrie der Slowakischen Sozialistischen Republik sowie dem Bundesministerium des Aussenhandels eine allgemein anwendbare Verordnung zur Ausführung von Artikel 1 Absatz 2 zu erlassen.

2) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Tschechischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Slowakischen Sozialistischen Republik eine allgemein anwendbare Verordnung zur Ausführung von Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 3 zu erlassen.

Artikel 30Uebergangsbestimmung

1) Sorten, die auf der Grundlage besonderer Bestimmungen⁴ bevor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Zuchtsorten in das Nationale Sortenbuch eingetragen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht seit mehr als 10 Jahre gewerblich verwertet worden sind, sowie die bestehenden Rassen, die gemäss besonderer Bestimmungen¹ anerkannt oder zugelassen worden sind, können zum Gegenstand eines Antrags zum Schutz im Sinne dieses Gesetzes werden. Artikel 7 Absatz 3 ist auf solche Sorten nicht anwendbar.

2) Anträge nach Absatz 1 sind innerhalb 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzureichen.

3) Der Züchterscheininhaber darf nur die Sorte oder die Rasse gewerblich verwerten, wenn die Sorte oder die Rasse, für die der Züchterschein erteilt worden ist, ebenfalls gemäss besonderer Bestimmungen² zugelassen worden ist. In diesem Fall wird der Inhaber mit einer gemäss diesen besonderen Bestimmungen befugten Organisation gleichgestellt.

Artikel 31

Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. 62/1964 G.S. des Ministeriums für Landwirtschaft und Forst- und Wasserverwaltung und des Ministeriums der Justiz über die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung wird wie folgt geändert: Die Worte "werden durch befugte Organisationen eingereicht (Artikel 1 Absatz 1)" werden durch die Worte "werden eingereicht" ersetzt.

Artikel 32Aufhebungsbestimmungen

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 4 Absätze 2 und 4 des Gesetzes Nr. 61/1964 G.S. über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung,

2. Artikel 1 und Artikel 2 Satz 3 der Bekanntmachung Nr. 62/1964 G.S. des Ministeriums für Landwirtschaft und Forst- und Wasserwirtschaft und des Ministeriums der Justiz über die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Artikel 32Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERIUMS FUER LANDWIRTSCHAFT UND ERNAEHRUNG
ZUR AUSFUEHRUNG EINIGER BESTIMMUNGEN DES GESETZES
Nr. 132/1989 DER GESETZESSAMMLUNG UEBER DEN
RECHTSSCHUTZ NEUER PFLANZENSORTEN UND TIERRASSEN

Nr. 133 vom 20. November 1989

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Tschechischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Slowakischen Sozialistischen Republik, verordnet:

ERSTER TEIL

ANFORDERUNGEN AN DEN ANTRAG

Artikel 1

Der Antrag zum Schutz einer neuen Sorte oder Rasse muss enthalten:

a) folgende Angaben über den Antragsteller:

1. im Falle einer juristischen Person: den Handelsnamen, die Anschrift des Sitzes und den Staat, in dem sich der Sitz befindet;
2. im Falle einer natürlichen Person: den Vornamen, den Namen, den Wohnsitz und das Geburtsdatum.

Wird der Schutz einer Sorte oder einer Rasse von mehreren Personen beantragt, dann muss der Antrag Angaben über alle Antragsteller, einschliesslich über ihre jeweiligen Anteile, enthalten;

b) die Bezeichnung der Sorte oder der Rasse sowie die Bezeichnung des Züchters; im Falle einer Sorte oder einer Rasse, die in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemäss besonderen Bestimmungen^{1,2} anerkannt oder zertifiziert worden ist, ist die Bezeichnung anzugeben, unter der sie in der Anerkennungsbescheinigung geführt wird;

c) die Pflanzen- oder Tierart sowie, falls zutreffend, die Gattung, der die Sorte oder die Rasse, die Gegenstand des Schutzantrags ist, angehört;

d) den Vornamen, den Namen, den Wohnsitz und das Geburtsdatum aller Ursprungszüchter sowie die vorgeschlagene Aufteilung der jeweiligen Anteile;

¹ Gesetz Nr. 61/1964 von Zbirka zákonu (Gesetzessammlung, nachstehend G.S.) über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung. [Die Hinweise auf Fussnoten erscheinen mehrmals im Text, so wie im Originaltext.]

² Gesetz des Tschechischen Nationalrats Nr. 86/1972 G.S. über die Viehzucht; Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 110/1972 über die Viehzucht.

e) die Beschreibung der Sorte oder der Rasse, in der alle wichtigen Eigenschaften, Merkmale und Unterschiede der Sorte (Artikel 4 des Gesetzes) oder der Rasse (Artikel 5 des Gesetzes) aufzuführen sind;

f) im Falle einer Rasse:

1. das Ergebnis des Zertifizierungs- oder Anerkennungsverfahrens gemäss besonderer Bestimmungen^{2,3};

2. den Bestand der Rasse;

g) die Unterschrift des Antragstellers.

Artikel 2

1) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Vordruckes zu stellen, für den Anlage 1* das Muster ist. Er muss in tschechisch oder slowakisch ausgefüllt sein.

2) Wird der Antrag durch einen tschechoslowakischen Angehörigen gestellt, so muss er seine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass die Sorte oder die Rasse nicht im Rahmen der Tätigkeiten einer tschechoslowakischen Organisation gezüchtet worden ist (Artikel 2 Buchstabe f des Gesetzes).

3) Ist bereits Schutz für die Sorte oder Rasse im Ausland beantragt worden, so hat der Antragsteller Hinterlegungsort und -datum des ersten Antrags anzugeben.

4) Die Angabe im Antrag der Ursprungszüchter und ihrer Anteile muss von allen Ursprungszüchtern gegengezeichnet werden (Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes).

ZWEITER TEIL

ANTEIL DES FINANZIELLEN GEWINNS AUS DER GEWERBLICHEN VERWERTUNG DER SORTE ODER DER RASSE

Artikel 3

1) Im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes ist finanzieller Gewinn aus der gewerblichen Verwertung der Sorte oder der Rasse und aus der Uebertragung des Züchterscheins (nachstehend als "finanzieller Gewinn" bezeichnet) als das gesamte finanzielle Einkommen zu verstehen, das im betreffenden Kalenderjahr aus

a) dem Verkauf von Vermehrungsmaterial,

b) der Zustimmung zu der gewerblichen Verwertung (Lizenzgebühren),

c) der Vergütung aus einer Zwangslizenz, und

³ Gesetz Nr. 102/1963 G.S. über die Fischzucht.

* Hier nicht wiedergegeben.

d) der Uebertragung des Züchterscheins an einen Ausländer erhalten worden ist.

2. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a ist unter Einkommen zu verstehen:

a) im Falle einer Sorte: das Einkommen aus dem Verkauf von Saat- und Pflanzgut, Baumschulerzeugnissen sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, die für eine weitere Vermehrung bestimmt sind, und

b) im Falle einer Rasse: das Einkommen aus dem Verkauf von Zuchttieren sowie von Embryos, Eiern und Spermien, die für eine weitere Vermehrung bestimmt sind.

Artikel 4

Eine tschechoslowakische Organisation, die Züchterscheininhaber ist, hat die finanziellen Gewinne getrennt für jede Rasse oder Sorte zu verbuchen.

Artikel 5

1) Ein Anteil an dem finanziellen Gewinn kommt während der Gültigkeitsdauer des Züchterscheins den Ursprungszüchtern zu, und zwar ab Anfang des Jahres, in dem erstmalig nach Erteilung des Züchterscheins ein finanzieller Gewinn mit der Sorte oder der Rasse erzielt wird (Artikel 3 des Gesetzes).

2) Die Anteile der finanziellen Gewinne sind unmittelbar an die Ursprungszüchter zu zahlen und sind von dem zu versteuernden Einkommen der Organisation ausgeschlossen.

Artikel 6

1) Im Falle einer Sorte wird der Wert des Anteils des finanziellen Gewinns je nach der Pflanzenart oder -gattung, der die Sorte angehört, bestimmt, sowie mit Bezug auf die Zahl der Jahre, in der die Sorte gewerblich verwertet wird; er ist auf der Grundlage der Prozenttabelle in Anlage 2* zu dieser Verordnung zu berechnen.

2) Im Falle einer Rasse beträgt der Wert des Anteils des finanziellen Gewinns 2 % mit einer Begrenzung auf 200.000 Tschechoslowakischen Kronen.

Artikel 7

Der Anteil für ein Kalenderjahr wird nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Jahres fällig, in dem der finanzielle Gewinn erzielt worden ist.

Artikel 8

Wurde der finanzielle Gewinn oder ein Teil dieses Gewinns in einer ausländischen Währung erzielt, so ist der Ursprungszüchter auf die Bezahlung seines Anteils an dem finanziellen Gewinn oder an dem genannten Teil in dieser Währung berechtigt.

* Hier nicht wiedergegeben.

DRITTER TEIL

UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Die Bestimmungen der Artikel 5 bis 9 sind nicht auf Anteile an dem finanziellen Gewinn aus Sorten oder Rassen anwendbar, deren Schutz gemäss Artikel 30 des Gesetzes beantragt wird.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

[Anlage IV folgt]

ANNEX IV/ANNEXE IV/ANLAGE IV

LIST OF THE ECONOMICALLY IMPORTANT SPECIES OF PLANTS AND ANIMALS*
 LISTE DES ESPECES VEGETALES ET ANIMALES ECONOMIQUEMENT IMPORTANTES*
 VERZEICHNIS DER WIRTSCHAFTLICH WICHTIGEN PFLANZEN- UND TIERARTEN*

1. List of the economically important plant species / Liste des espèces végétales économiquement importantes / Verzeichnis der wirtschaftlich wichtigen Pflanzenarten

<u>Cesky</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Jedle	<i>Abies Mill.</i>	Fir	Sapin	Tanne
Psinecek vybezkaty	<i>Agrostis stolonifera L. (incl. A. palustris Huds.)</i>	Creeping Bent	Agrostide blanche, Agrostide stolonifère	Flechtstraussgras
Psinecek tenky	<i>Agrostis tenuis Sibth.</i>	Brown Top, Common Bent	Agrostide commune	Rotes Straussgras
Cibule	<i>Allium cepa L.</i>	Onion	Oignon	Zwiebel
Cesnek	<i>Allium sativum L.</i>	Garlic	Ail	Knoblauch
Urocník bolhoj	<i>Anthyllis vulneraria L.</i>	Kidney Vetch	Anthyllide vulnéraire, Trèfle jaune des sables	Echter Wundklee, Tannenklee
Celer	<i>Apium graveolens L.</i>	Celery, Celeriac	Célieri, Célieri-rave	Sellerie
Ovsík vyvyseny	<i>Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J.S et K.B. Presl</i>	Tall Oatgrass, False Oatgrass	Fromental, Avoine élevée	Glatthafer
Oves sety	<i>Avena sativa L.</i>	Oats	Avoine	Hafer
Repa cukrová	<i>Beta vulgaris L. var. altissima Doell</i>	Sugar Beet	Betterave sucrière	Zuckerrübe
Repa krmná	<i>Beta vulgaris L. var. crassa Mansf.</i>	Fodder Beet	Betterave fourragère	Runkelrübe
Repka (brukev repka)	<i>Brassica napus L.</i>	Swede Rape (incl. Oilseed Rape)	Colza	Raps
Brukev	<i>Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes</i>	Kohlrabi	Chou-rave	Kohlrabi
Kapusta krmná	<i>Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. medullosa Thell. + var. viridis L.</i>	Fodder Kale	Chou fourrager	Futterkohl
Kveták	<i>Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis L.</i>	Cauliflower	Chou-fleur	Blumenkohl
Zelí hlávkové	<i>Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef.</i>	Cabbage	Chou pommé	Kopfkohl

* In the alphabetical order of the Latine names of the taxa. The Czechoslovak list is arranged according to the groups of plants or animals, without titles or subdivisions. The indications in square brackets have been added by the Office of the Union.

Dans l'ordre alphabétique des noms latins des taxons. La liste tchécoslovaque est fondée sur un groupement des végétaux ou animaux, mais sans titres ni subdivisions. Les indications entre crochets ont été ajoutées par le Bureau de l'Union.

In der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Namen der Taxa. Die Tschechoslowakische Liste beruht auf eine Gruppierung der Pflanzen oder Tieren; die Gruppen sind aber nicht mit Titel versehen oder sonstwie aufgeteilt. Die Angaben in eckigen Klammern sind vom Verbandsbüro hinzugefügt worden.

<u>Cesky</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Kapusta hlávková	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>sabauda</i> L.	Savoy Cabbage	Chou de Milan	Wirsing
Kapusta ruzicková	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>oleracea</i> var. <i>gemmifera</i> DC.	Brussels Sprouts	Chou de Bruxelles	Rosenkohl
Vodnice	<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>rapa</i>	Turnip	Navet	Herbstrübe
Konopí seté	<i>Cannabis sativa</i> L.	Hemp	Chanvre	Hanf
Paprika	<i>Capsicum annum</i> L.	Sweet Pepper, <i>Capsicum</i> , Chili	Poivron, Piment	Paprika
Tresen	<i>Cerasus avium</i> (L.) Moench [<i>Prunus avium</i> (L.) L.]	Sweet Cherry	Cerisier (cerises douces: guignes, bigarreaux)	Süsskirsche
Chrysantéma	<i>Chrysanthemum</i> spp.	Chrysanthemums, Daisies	Chrysanthèmes, Marguerites	Chrysanthemen, Margueriten
Meloun vodní	<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Watermelon	Pastèque	Wassermelone
Okurka	<i>Cucumis sativus</i> L.	Cucumber, Gherkin	Concombre, Cornichon	Gurke
Tykev	<i>Cucurbita</i>	Pumpkin, Marrow, Courgette, Vegetable Marrow	Courge, Courgette, Pâtisson, Citrouille	Gartenkürbis, Oelkürbis, Zucchini
Pohánka hrebenitá	<i>Cynosurus cristatus</i> L.	Crested Dog's-tail	Crételle	Kammgras
Srha ríznacka	<i>Dactylis glomerata</i> L.	Cocksfoot, Orchard Grass	Dactyle	Knaulgras
Mrkev	<i>Daucus carota</i> L.	Carrot	Carotte	Möhre
Metlice trstnatá	<i>Deschampsia cespitosa</i> (L.) Beauv.	Tufted Hairgrass	Canche flexueuse	Drahtschmiele
Hvozdík	<i>Dianthus</i> L.	Carnation, Pink, Sweet William	Oeillet	Nelke
Kostrava ovčí	<i>Festuca ovina</i> L. sensu lato (incl. <i>F. tenuifolia</i> Sibth.)	Hard Fescue, Sheep's Fescue	Fétuque durette, Fétuque ovine, Fétuque des moutons, Poil de chien	Schafschwingel
Kostrava lucní	<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Meadow Fescue	Fétuque des prés	Wiesenschwingel
Kostrava červená	<i>Festuca rubra</i> L.	Red Fescue, Creeping Fescue	Fétuque rouge	Rotschwingel
Jahodník	<i>Fragaria</i> L.	Strawberry	Fraisier	Erdbeere
Frézie	<i>Freesia</i> Eckl. ex Klatt	Freesia	Freesia	Freesie
Mecík	<i>Gladiolus</i> L.	Gladiolus	Glaïeul	Gladiole
Soja	<i>Glycine max</i> (L.) Merrill	Soya Bean, Soybean	Soja	Sojabohne
Slunečnice (roční)	<i>Helianthus annuus</i> L.	Common Sunflower	Tournesol, Soleil	Sonnenblume
Jecmen setý	<i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato	Barley	Orge	Gerste
Chmel	<i>Humulus lupulus</i> L.	Hop	Houblon	Hopfen
Orech vlašský	<i>Juglans regia</i> L.	Walnut	Noyer	Walnuss
Salát	<i>Lactuca sativa</i> L. var. <i>capitata</i> L.	Head Lettuce	Laitue pommée	Kopfsalat
Cocka jedlá (kuchynská)	<i>Lens culinaris</i> Medik.	Lentil	Lentille	Linse

<u>Cesky</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Lilie	Lilium L.	Lily	Lis	Lilie
Len sety	Linum usitatissimum L.	Flax, Linseed	Lin	Lein
Jílek jednoletý	Lolium multiflorum Lam. var. westerwoldicum Wittm.	Westerwold Ryegrass	Ray-grass de Westerwold	Welsches Weidelgras
Jílek mnohokvětý	Lolium multiflorum Lam. ssp. italicum (A. Br.) Volkart	Italian Ryegrass	Ray-grass d'Italie	Italienisches Raygras
Jílek hybridní	Lolium multiflorum Lam. x Lolium perenne L.	Hybrid Ryegrass	Ray-grass hybride	Bastardweidelgras, Oldenburgisches Weidelgras
Jílek mnohokvětý x kostrava rákosovitá	Lolium multiflorum Lam. x Festuca arundinacea Schreb.	Italian Ryegrass x Tall Fescue	Ray-grass d'Italie x Fétuque élevée	Italienisches Raygras x Rohrschwengel
Jílek vytrvalý	Lolium perenne L.	Perennial Ryegrass	Ray-grass anglais	Deutsches Weidelgras
Stirovník ruzkatý	Lotus corniculatus L.	Bird's Foot Trefoil	Lotier corniculé	Hornschotenklee
Rajce	Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex Farwell	Tomato	Tomate	Tomate
Jablon	Malus Mill.	Apple	Pommier	Apfel
Hermánek pravý	Matricaria recutita L.	German Chamomile, Wild Chamomile	Matricaire camomille	Echte Kamille
Vojteska setá	Medicago sativa L.	Lucerne, Alfalfa	Luzerne (cultivée)	Blaue Luzerne
Meloun cukrový	Melo sativus Sarg. [Cucumis melo L.]	Melon	Melon	Melone
Tabák	Nicotiana tabacum L.	Tobacco (common)	Tabac	Tabak
Vicenec ligrus	Onobrychis viciifolia Scop.	Sainfoin	Sainfoin, Espargette	Espargette
Mák setý	Papaver somniferum L.	Opium Poppy	Oeillette, Pavot	Mohn
Svazenka vraticolistá	Phacelia tanacetifolia Benth.	Scorpion Weed	Phacélie à feuilles de tanaisie	Phazelie
Fazol obecný	Phaseolus vulgaris L.	(Field) French Bean	Haricot (de grande culture)	Gartenbohne (Feldanbau)
Fazol zahradní	Phaseolus vulgaris L. var. nanus (L.) Aschers. Phaseolus vulgaris L. var. vulgaris	(Garden) French Bean	Haricot (de jardin)	Gartenbohne
Bojínek cibulkatý	Phleum nodosum L.	Timothy	Fléole diploïde, Petite fléole	Zwiebellieschgras
Bojínek lucní	Phleum pratense L.	Timothy	Fléole des prés	Wiesenlieschgras
Hrách setý	Pisum sativum L. sensu lato	Pea	Pois	Erbse
Peluska jarní	Pisum sativum L. convar. speciosum (Dierb.) Alef.	Field Pea	Pois fourrager	Futtererbse, Pelusckhe
Lipnice hajní	Poa nemoralis L.	Wood Meadow-grass	Pâturin des bois	Hainrispengras
Lipnice lucní	Poa pratensis L.	Kentucky Blue-grass, Smooth Stalked Meadow-grass	Pâturin des prés	Wiesenrispengras
Topol	Populus L.	Poplar	Peuplier	Pappel

<u>Cesky</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Merunka obecná	<i>Prunus armeniaca</i> L.	Apricot	Abricotier	Aprikose
Svestka	<i>Prunus domestica</i> L.	Plum	Prunier	Pflaume
Broskvon	<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch	Peach	Pêcher	Pfirsich
Hrusen	<i>Pyrus communis</i> L.	Pear	Poirier	Birne
Redkev setá	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>major</i> A. Voss [var. <i>niger</i> (Mill.) S. Kerner]	Black Radish	Radis d'été, d'automne et d'hiver	Rettich
Redkvicka	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>radicula</i> Pers.	Radish	Radis de tous les mois	Radieschen
Penisník	<i>Rhododendron</i> L.	Rhododendron, Azalea, Azaleodendron	Rhododendron, Azalée	Rhododendron, Azalee
Rybíz černý	<i>Ribes nigrum</i> L.	Black Currant	Cassis	Schwarze Johannisbeere
Rybíz červený a bílý	<i>Ribes sylvestre</i> (Lam.) Mert. et W. Koch & <i>Ribes niveum</i> Lindl.	Red and White Currants	Groseillier à grappes	Rote und weisse Johannisbeeren
Angrest	<i>Ribes grossularia</i> L. <i>Ribes uva-crispa</i> L.	Gooseberry	Groseillier à maquereau	Stachelbeere
Ruze	<i>Rosa</i> L.	Rose	Rosier	Rose
Maliník	<i>Rubus idaeus</i> L. & hybrides	Raspberry	Framboisier	Himbeere
Jonátka africká (Kapská fialka)	<i>Saintpaulia ionantha</i> H. Wendl.	African Violet	Saintpaulia	Usambaraveilchen
Vrba	<i>Salix</i> L.	Willow	Saule	Weide
Zito seté	<i>Secale cereale</i> L.	Rye	Seigle	Roggen
Horcice bílá	<i>Sinapis alba</i> L.	White Mustard	Moutarde blanche	Weisser Senf
Brambory	<i>Solanum tuberosum</i> L.	Potato	Pomme de terre	Kartoffel
Jeráb obecný	<i>Sorbus</i> L.	Mountain Ash, Rowan, Whitebeam	Sorbier	Eberesche, Mehl- beere, Elsbeere
Spenát	<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinach	Epinard	Spinat
Jetel zvrhly	<i>Trifolium hybridum</i> L.	Alsike Clover	Trèfle hybride	Schwedenklee
Jetel lucní	<i>Trifolium pratense</i> L.	Red Clover	Trèfle violet	Rotklee
Jetel plazivý	<i>Trifolium repens</i> L.	White Clover	Trèfle blanc	Weissklee
Trojstet zlutavý	<i>Trisetum flavescens</i> (L.) Beauv.	Golden Oatgrass	Avoine jaunâtre	Goldhafer
Tritikale ozimé	x <i>Triticosecale</i> Wittmack	Triticale	Triticale	Triticale
Pšenice setá (nadurelá)	<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	Wheat, Soft Wheat, Bread Wheat	Blé tendre, Froment	Weichweizen
Pšenice tvrdá	<i>Triticum durum</i> Desf.	Durum Wheat, Macaroni Wheat, Hard Wheat	Blé dur	Hartweizen
Tulipán	<i>Tulipa</i> L.	Tulip	Tulipe	Tulpe
Jilm	<i>Ulmus</i> L.	Elm	Orme	Ulme
Bob obecný (vikev bob)	<i>Vicia faba</i> L.	Broad Bean, Horse Bean, Field Bean, Tick Bean	Fève, Féverole	Ackerbohne, Dicke Bohne (Puffbohne)

<u>Cesky</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Vikev panonská	Vicia pannonica Crantz	Hungarian Vetch	Vesce de Pannonie	Ungarische Wicke
Vikev setá	Vicia sativa L. (incl. Vicia angustifolia Reichard)	Common Vetch	Vesce commune	Saatwicke
Vikev hunatá	Vicia villosa Roth (incl. Vicia dasycarpa Ten.)	Hairy Vetch	Vesce velue	Zottelwicke
Vinná réva	Vitis spp.	Vine	Vigne	Rebe
Kukurice setá	Zea mays L.	Maize	Maïs	Mais

1. List of the economically important animal species / Liste des espèces animales économiquement importantes / Verzeichnis der wirtschaftlich wichtigen Tierarten

<u>Cesky</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Pesec	Alopex lagopus	Arctic Fox	Renard polaire	Polarfuchs, Eisfuchs
Kachna domácí	Anas platyrhyncha	Duck	Canard	Ente
Husa domácí	Anser anser	Goose	Oie	Gans
Vcela medonosná	Apis mellifera	Honey-bee	Abeille	Biene
Skot (tur) domácí	Bos taurus	[Bull, Cow, Calf]	[Taureau, vache, veau]	[Stier, Kuh, Kalb]
Koza domácí	Capra hircus domestica	Goat	Chèvre	Ziege
Kapr obecný	Cyprinus carpio	Carp	Carpe	Karpfen
Kun domácí	Equus caballus	Horse	Cheval	Pferd
Kur domácí	Gallus gallus	Cock, Hen	Coq, poule	Hahn, Huhn
Norek	Lutreola vison	Vison, American Mink	Vison	Nerz
Krocan domácí	Meleagris gallopavo	Turkey	Dindon	Truthan, Puter
Nutrie	Myocastor coypus	Coypu, Coypou	Ragondin	Koipu, Nutria, Biberratte, Sumpfbiber
Králik domácí	Oryctolagus cuniculus L.	Tame Rabbit	Lapin	Kaninchen
Ovce domácí	Ovis aries	Sheep	Mouton	Schaf
Pstruh duhový	Salmo gairdneri irideus	Rainbow Trout	Truite arc-en-ciel	Regenbogenforelle
Prase domácí	Sus scrofa ferus (domestica)	Pig	Porc	Schwein
Lín obecný	Tinca tinca	Tench	Tanche	Schlei, Schleie
Liska obecná	Vulpes vulpes	Common Fox	Renard commun	Gemeiner Fuchs

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]